

Hallenordnung für die Sporthalle Burgbernheim

I. Allgemeines

1. Die Sporthalle dient dem Sportunterricht der Grund- und Mittelschule Burgbernheim- Marktbergel. Außerhalb des Schulunterrichts dient die Sporthalle den Vereinen, Gruppierungen und Firmen aus dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim zur sportlichen Betätigung; hierfür sind die Belegungspläne maßgeblich.
2. Der Turn- und Sportunterricht der Schule und deren Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang vor jeder anderen Benutzung.
3. Veranstaltungen (wie z.B. Turniere, Wettkämpfe), die von Vereinen, Gruppierungen und Firmen rechtzeitig mit einer Frist von einer Woche angemeldet werden, soll Vorrang vor der regelmäßigen Belegung an diesen Tagen eingeräumt werden.

Derartige Wettkämpfe und Veranstaltungen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Stadt durchgeführt werden

4. Die Sporthalle darf von Schulen und Vereinen sowie von sonstigen Benutzern nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen (Lehrer/in, Übungsleiter etc.), der mindestens 18 Jahre alt sein muss, betreten und benutzt werden. Der/die Lehrer/in oder Übungsleiter hat als erster die Sporthalle zu betreten und sie als letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte überzeugt hat. Der/die Lehrer/in oder Übungsleiter ist für die Einhaltung der Hallenordnung verantwortlich.
5. Die Hallenordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Sporthalle aufhalten.

II. Art und Umfang der Gestattung

1. Die Vergabe der Sporthalle außerhalb der schulischen Nutzung ist Sache der Stadt Burgbernheim. Die Sporthalle darf nur mit schriftlicher Erlaubnis der Stadt Burgbernheim benutzt werden.
2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Hallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Die Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn der Benutzer gegen die Hallenordnung oder gegen Anordnungen der Beauftragten der Stadt Burgbernheim verstoßen hat.

III. Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer haben die Sporthalle sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren.
2. Der Wechsel von Übungsleitern/Aufsichtspersonen und der Wegfall von Trainings- und Veranstaltungszeiten sind der Stadt Burgbernheim rechtzeitig anzuzeigen.

IV. Hallennutzungsplan

1. Zur Sicherstellung eines reibungslosen Übungs- und Sportbetriebs erstellt die Stadt Burgbernheim nach Anhörung der Schulleitung der Grund- und Mittelschule Burgbernheim-Marktbergel, des TSV 1877 Burgbernheim e. V. und der anderen Nutzer einen Belegungsplan für die Nutzung der Sporthalle.
2. Mit der Aufnahme der Übungsstunden und der Einzelveranstaltungen im Hallenbelegungsplan gilt die Genehmigung für die Nutzung der Halle als erteilt. Den Nutzerinnen und Nutzern wird der Plan zugestellt.
3. Änderungs- und Ergänzungsanträge zum laufenden Hallennutzungsplan sind bei der Stadt Burgbernheim einzureichen. Nutzungsgenehmigungen werden schriftlich erteilt, soweit nicht Abs. 2 zutrifft.
4. Vor der Zulassung zur Nutzung haben die vertretungsberechtigten Personen der Sport treibenden Vereine und Vereinigungen die Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen und sich zur Zahlung des Benutzungsentgelts zu verpflichten.

V. Ordnung des Sportbetriebs

1. Alle Geräte und Einrichtungen der Halle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Das Aufstellen von eigenen Schränken und Geräten usw. sowie das Einbringen von Zubehör bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
2. Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden. Die Geräte dürfen beim Transport nicht über den Boden geschleift werden.
3. Benutzte Geräte sind nach der Benutzung an ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
4. Die Sporthalle darf nur nach Ablegung der Straßenschuhe mit Sportschuhen betreten werden, deren Sohlen sauber und abriebfest sind und die nicht abfärben.
5. Die Verwendung von Präparaten (Spray, Harz, Magnesium), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen, ist nicht erlaubt.

6. Für das Wechseln der Bekleidung müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu diesen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Bei Minderjährigen ist den Erziehungsberechtigten der Zutritt ebenfalls gestattet. Duschanlagen dürfen nur von Schülern, Trainings- und Wettkampfteilnehmern benutzt werden. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch die Aufsichtsperson. Haftpflicht- und Schadenersatzansprüche für mitgebrachte Wertgegenstände und Geld werden von der Stadt Burgbernheim nicht anerkannt.
7. Nach Abschluss der Benutzung sind die Hallen und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
8. Der Genuss von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken sowie der Verzehr von Speisen sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bestehen nur im Umfang einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis.
9. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
10. Fundsachen sind unverzüglich beim Hausmeister abzugeben.

VI.

Aufsichtspersonen, Übungsleiter, Sanitäts- und Feuerwache

1. Der/die Lehrer/in oder Übungsleiter sind nach Maßgabe der Belegungspläne dafür verantwortlich, dass sich der Wechsel zwischen den Benutzungsberechtigten reibungslos vollzieht.
2. Der/die Lehrer/in oder Übungsleiter überwacht das sorgfältige Verschließen aller Wasserentnahmestellen in den Dusch- und Nebenräumen und sorgt für Ordnung in den Umkleieräumen.
3. Der/die Lehrer/in oder Übungsleiter trägt während der Hallenbenutzung die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Übungsstunde oder Veranstaltung.
4. Der/die Lehrer/in oder Übungsleiter hat die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte vor jeder Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Sicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen und laufend zu beobachten und zu überprüfen. Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen oder Geräte nicht benutzt werden. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungen sind unverzüglich dem Ersten Bürgermeister der Stadt oder dem Hausmeister zu melden
5. Der Benutzer stellt bei Notwendigkeit eine Sanitäts- und Feuerwache.

VII.

Verhalten der Benutzer und Besucher

1. Alle Benutzer und Besucher haben sich in der Sporthalle so zu verhalten, dass
 - a) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird,
 - b) die Sporthallen nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Für herbeigeführte Schäden haftet der Verursacher. Die Benutzer und Besucher haften für alle durch ihre Schuld verursachten Schäden.

2. Das Betreten der Sporthalle ist nur unter Aufsicht des/der Lehrers/Lehrerin bzw. des Übungsleiters gestattet.
3. Das Rauchen ist in allen Bereichen der Sporthalle verboten.
4. Das Einstellen von Fahrzeugen in der Sporthalle ist nicht gestattet.

VIII. Haftung

1. Die Stadt übergibt die Sporthalle dem Benutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Benutzer prüft vor Benutzung die Sporthalle und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sporthalle, ihrer Einrichtungen und Ausstattungen sowie der Zugänge zur Sporthalle stehen.
3. Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, und für den Fall seiner eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte.
4. Der Benutzer haftet der Stadt für alle Schäden, die der Stadt im Zusammenhang mit der Nutzung im Rahmen dieses Vertrages an der Sporthalle, den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen. Hierzu zählen auch die durch den unsachgemäßen Gebrauch an Geräten, sonstigem Inventar, Fenstern und Türen verursachten Schäden.
5. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude.

IX. Hausrecht

1. Der Hausmeister und die mit der Kontrolltätigkeit beauftragten Bediensteten der Stadt Burgbernheim haben das Recht, jederzeit die Beachtung der Hallenordnung zu überprüfen. Den Anordnungen des Hausmeisters, der Übungsleiter und der Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsregelungen kann dem Einzelnen, der Gruppe oder dem ganzen Verein zeitweilig oder dauernd das Betreten der Halle untersagt und das sofortige Verlassen der Sporthallen angeordnet werden.
2. Ein befristetes oder dauerndes Hausverbot wird schriftlich von der Stadt Burgbernheim oder dem Hausmeister ausgesprochen bzw. schriftlich bestätigt.
3. Beschwerden sind dem Hausmeister oder in besonderen Fällen der Stadt Burgbernheim zu melden.

**X.
Kletterwand**

Die eingeführten Benutzungsanleitungen, Wartungshinweise, Kletterregeln und Ausbildungsempfehlungen, die dieser Ordnung als Anlage beigefügt sind, sind von allen Nutzern einzuhalten und umzusetzen.

**XI.
In-Kraft-Treten**

Die Hallenordnung tritt am 01.10.2011 in Kraft. Die Schulleitung, der Hausmeister und die Benutzer erhalten eine Ausfertigung dieser Ordnung.

Burgbernheim, 01.04.2018
Stadt Burgbernheim

S c h w a r z
Erster Bürgermeister